

Satzung

für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen der Gemeinde Lappersdorf

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Lappersdorf folgende mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg, vom 28.08.1979 Nr. II/3 genehmigte Satzung, geändert am 17. Juli 1998:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die in der Gemeinde Lappersdorf vorhandenen Grünanlagen und Kinderspielanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Lappersdorf.
- (2) Grünanlagen nach Absatz 1 sind alle Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Lappersdorf unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze gekennzeichneten Spiel-, Sportflächen, sowie die Anlageneinrichtungen.
- (3) Zu den Grünanlagen nach Absatz 1 gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen, Kindergärten und in geschlossenen Kleingärten sowie Wald im Sinne des Forstgesetzes.
- (4) Kinderspielanlagen nach Absatz 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Lappersdorf unterhalten werden. Spielanlagen können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein (Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Spielwiesen, Bolzplätze).

§ 2 Recht auf Benützung

Jeder hat das Recht, die Grünanlagen und Kinderspielanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benützen.

§ 3 Verhalten in den Grünanlagen und auf Kinderspielanlagen

- (1) Die Grünanlagen und Kinderspielanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtung nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) In den Grünanlagen und Kinderspielanlagen ist den Benutzern untersagt:

1. Rasenflächen und Anpflanzungen, es sei denn, dass dies ausdrücklich gestattet ist, zu betreten oder zu befahren.
2. Sportliches Ballspielen sowie Rodeln und Skifahren außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen.
3. Zelte und Wohnwagen aufzustellen.
4. Zu nächtigen.
5. Fahren, Schieben, Parken und Abstellen sowie Reinigen von Kraftfahrzeugen, sowie Radfahren und Reiten; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind und für das Fahren mit Kleinkinderrädern in Begleitung Erwachsener.
6. Hunde frei oder an überlanger Leine herumlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze Tiere mitzubringen.
7. Schilder, Hinweise, Bauwerke, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
8. Blumen zu pflücken oder Pflanzen, Sträucher und Bäume zu beschädigen.
9. Bänke und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden.
10. Papier und andere Abfälle, außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse, wegzwerfen.
11. Plakate, Flugblätter, Zeitungen und sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste irgendeiner Art, ohne vorherige Genehmigung anzubieten.
12. In Springbrunnen zu baden.
13. Versammlungen und Umzüge ohne vorherige Genehmigung zu veranstalten.
14. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen.
15. Sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde.
16. Alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in die Anlagen zum dortigen Genuss zu verbringen in der Absicht, sich in einen Rausch oder ähnlichen Zustand zu versetzen.

§ 4 Benutzung der Kinderspielanlagen

- (1) Die Bolzplätze und die sonstigen öffentlichen Kinderspielplätze und –anlagen sind vom 01. April bis 31. Oktober von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.

- (2) Kleinkinderspielplätze mit Sandflächen stehen nur Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, Kinderspielplätze mit Spielgeräten Kindern bis zum 14. Lebensjahr, Bolzplätze Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr zur Verfügung.

Kinder unter 6 Jahren müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Beauftragten sein.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen oder Kinderspielanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 6 Benützungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen der Instandhaltung können Grünanlagen und Kinderspielanlagen vorübergehend für die allgemeine Benützung gesperrt werden.

§ 7 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen des 1. Bürgermeisters oder dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 8 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen und in Kinderspielanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlagen und Kinderspielanlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Grünanlagen oder Kinderspielanlagen verwiesen werden.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Lappersdorf haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbußen belegt werden, wer

1. vorsätzlich Grünanlagen und Kinderspielanlagen beschädigt oder verunreinigt oder Anlageneinrichtungen verändert (§ 3 Abs. 1)
2. vorsätzlich oder fahrlässig als Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Abs. 2)
3. Als Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen den Verboten des § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt.

§ 11 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Lappersdorf beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lappersdorf, 17.08.1979

Gemeinde Lappersdorf

Schäffner
Erster Bürgermeister